



AUSSTELLUNG SPIELERPASS

Damit Ihr Kind am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen kann, benötigen wir zur Beantragung und Ausstellung des Spielerpasses folgende Unterlagen:

CHECKLISTE ERSTAUSSTELLUNG

Bedeutet, dass das Kind in keinem anderen Verein vorher gespielt hat.

- Ausgefüllter Passantrag
(Daten des Kindes, Unterschrift der Eltern)
- Passfoto
(Wichtig: Rückseite mit Namen beschriften)
- Ausstellungsgebühr Pass:
Euro 10,00 .-
- Antrag auf Mitgliedschaft des TSV Grünwald

CHECKLISTE BEI VEREINSWECHSEL

- Ausgefüllter Passantrag
(Daten des Kindes, Unterschrift der Eltern)
- Wenn möglich den Pass des „alten“ Vereins
- Passfoto
(Wichtig: Rückseite mit Namen beschriften)
- Ausstellungsgebühr Pass / Vereinswechselgebühr:
Euro 25,00 .-
- Antrag auf Mitgliedschaft des TSV Grünwald

Alles zusammen in einen Umschlag geben und in den Briefkasten (Ballkammer) werfen.

SPORT.VEREINT.VOR.ORT.

TSV GRÜNWALD e.V.

Dr.-Max-Straße 20 • 82031 Grünwald • Tel: 089.641 42 70 • Fax: 089.641 06 75 • info@tsv-gruenwald.de • tsv-gruenwald.de



ANTRAG MITGLIEDSCHAFT

Dieses Formular ermöglicht Ihnen Mitglied des TSV Grünwald e.V. zu werden. Als Mitglied verpflichten Sie sich, die Satzung und Ordnung des Vereins zu beachten. Die Höhe der Beiträge als auch die Satzung können Sie im Internet oder in der Geschäftsstelle nachlesen.

Bitte füllen Sie dieses Formular aus und senden es per Post, Fax oder E-Mail an die Geschäftsstelle.

Anrede: _____ Geburtstag: _____

Vorname: _____ Nachname: _____

Beruf: _____ E-Mail: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Sportart(en): _____

Weitere neue Mitglieder (Familienmitgliedschaft):

Name:	Geburtstag:	Sportart(en):
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass der fällige Mitgliedsbeitrag vierteljährig von meinem Bankkonto per Lastschriftinzug abgebucht wird. Der Abbuchungsauftrag kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Kontoinhaber: _____

Bankinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

SPORT.VEREINT.VOR ORT.

TSV GRÜNWALD e.V.

Dr.-Max-Straße 20 • 82031 Grünwald • Tel: 089.641 42 70 • Fax: 089.641 06 75 • info@tsv-gruenwald.de • tsv-gruenwald.de

Passantrag für Junioren / Juniorinnen

Im Original einzusenden an BFV, Passabteilung, 80323 München (siehe Seite 2)

Bei Online-Antragstellung: Nicht einsenden - 2 Jahre im Verein aufbewahren!



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**

Wird vom BFV ausgefüllt!

F2 ☐ F4 ☐ F5 ☐ F6 ☐ F7 ☐

F3 ☐ Wegfall der Wartefrist ☐ Alt+4 ☐

Zustimmung: Ja ☐ Nein ☐

Abmeldung:

Letztes Spiel:

Nachstehende Angaben sind vom antragstellenden Verein vollständig und gut leserlich mit PC (Weiterspringen mit Tab-Taste oder per Mausklick) oder handschriftlich (in Blockschrift) auszufüllen!

Vereinsnummer (4stellig):

1 1 4 8

Bei Zugang zu einer Junioren-Fördergemeinschaft (JFG) bitte zusätzlich angeben: Vereinsnummer (4stellig) + Name des Stammvereins

Vereinsname: TSV Grünwald

Letzter Verein:

Passnummer des letzten Vereins (8stellig): -

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich

Straße, Haus-Nr.:

PLZ: Wohnort:

Staatsangehörigkeit:
(siehe auch nächste Seite!)

Geburtsort:

Zutreffendes ist vom Verein anzukreuzen:

- | | |
|--|--|
| ☐ Erstaussstellung | ☐ Vereinswechsel |
| ☐ Duplikat (Verlusterklärung ist beizufügen) | ☐ Vereinswechsel gem. § 25 (5) JO (s. Seite 2) |
| ☐ Vereinswechsel gem. § 25 (5a) JO (s. Seite 2) | ☐ Vereinswechsel gem. § 25 (5b) JO (s. Seite 2) |
| ☐ Wechsel Stammverein JFG | ☐ Sonstiges: _____ |

Bei Vereinswechsel ist der Spielerpass diesem Antrag im Original beizufügen. Liegt der Spielerpass nicht bei, erfolgt kostenpflichtiger Passeinzug nach § 48 Abs. 7 SpO!

Der Verein bestätigt mit Unterschrift und Stempel, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und mit der nötigen Sorgfalt der Vereinsverantwortlichen ermittelt worden sind. Der Verein muss sich von der Richtigkeit der persönlichen Angaben der Spieler in geeigneter Weise, gegebenenfalls durch Einsicht in entsprechende Ausweise bzw. Urkunden selbst verantwortlich überzeugen. Bei nachträglicher Feststellung der Unrichtigkeit werden Verein und Spieler im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens nach den Ordnungen des BFV belangt. Die Mitgliedschaft des Spielers beim antragstellenden Verein wird vorausgesetzt. Bei Nicht-EU-Ausländern trägt der Verein die Verantwortung, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzgebers bezüglich des Arbeits- und Aufenthaltsrechts eingehalten werden. Hinweis für Vertragsspieler: Der Spieler versichert mit seiner Unterschrift, dass er keine anderweltige Bindung als Vertragsspieler eingegangen ist. Der Spieler bzw. ein Erziehungsberechtigter erklärt sich damit einverstanden, dass der BFV die Spielerdaten gemäß § 4 (13) BFV-Satzung speichert und weiterverwendet.

Unterschrift und Stempel des Vereins

Datum, Unterschrift Spieler / Spielerin
(ausgenommen E-, F- und G-Junior/-innen)

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Passantrag für Junioren / Juniorinnen

Im Original einzusenden an BFV, Passabteilung, 80323 München (siehe Seite 2)

Bei Online-Antragstellung: Nicht einsenden - 2 Jahre im Verein aufbewahren!



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**

Bitte ankreuzen, welcher Fall vorliegt

In folgenden Fällen entfällt die Wartezeit für alle Mannschaften:

Vereinswechsel gemäß § 25 (5a) Jugendordnung

- ☐ Wenn Junioren/Juniorinnen nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben (Privat- oder Verbandsspiel!) (ausgenommen Auswahlspieler). Entsprechende(r) Nachweis(e) ist (sind) zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Ein späterer Nachweis wird nicht anerkannt.

Vereinswechsel gemäß § 25 (5b) Jugendordnung

- ☐ Bei nachgewiesenem Umzug (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft) wird das sofortige Spielrecht erteilt (ausgenommen Auswahlspieler). Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näher liegen als der bisherige Verein. Die Spielerlaubnis ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Umzugs zu beantragen. Die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über den erfolgten Umzug ist mit einzureichen.

Vereinswechsel gemäß § 25 (5) Jugendordnung

- ☐ Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat. Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt. Bei A-Junioren bzw. B-Juniorinnen, wenn der Verein in diesen Altersklassen mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder sie zurückzieht. Die Wartezeit entfällt nicht für solche Junioren/-innen, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war. Eine Bestätigung des bisherigen Vereins ist vorzulegen.
- ☐ Bei Zusammenschluss von Vereinen, wenn der Spieler für einen derselben die Spielerlaubnis besaß. Das Einverständnis des Spielers ist **gleichzeitig** schriftlich vorzulegen.
- ☐ Wird ein derartiger Vereins-Zusammenschluss rückgängig gemacht, hat sich der Spieler innerhalb von 8 Tagen durch Erklärung gegenüber dem Verein und Verband zu entscheiden, welchem Verein er angehören will.
- ☐ Wenn der Spieler anlässlich eines Zusammenschlusses seines Vereins mit einem anderen Verein bis zum festgelegten Abmeldetag des Spieljahres zu einem dritten Verein wechselt.
- ☐ Bei Rückkehr zum alten Verein, wenn der neue Verein der Rückkehr zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gem. § 2 Abs. 2 SpO und JO alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat. Ebenso, wenn ein Spieler während des Laufes der Wartezeit (für Verbandsspiele) aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch kein Spiel bestritten hat.
- ☐ Bei Neugründung eines Vereins an einem bisher vereinslosen Ort oder bisher selbstständigen Ortsteil, der im Zuge staatlicher Verwaltungsvereinfachung seine Selbstständigkeit verloren hat. Der Spieler muss laut gemeindeamtlicher Bestätigung dort mindestens seit zwei Jahren ansässig und der Beitritt innerhalb eines Monats nach Gründung des neuen Vereins erfolgt sein.

Die vorstehenden Bestimmungen der Jugendordnung gelten bei Vereinswechsel von Junioren/-innen mit Ausnahme der Junioren des älteren A-Junioren-Jahrgangs und Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges. Für den älteren A-Junioren-Spieler und die ältere B-Juniorinnen-Spielerin gilt § 50 Abs. 2 SpO.:

- ☐ Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben (Privat- oder Verbandsspiel!). Die Berechnung der Frist von 6 Monaten beginnt frühestens mit dem Tag, an dem evtl. Sperrstrafen ablaufen. Entsprechendes gilt für den Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen vom bisherigen Verein sind zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen.

Erforderliche Angaben bei Ausländern und Spielern ab vollendetem 12. Lebensjahr, die aus dem Ausland kommen bzw. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen u. in Deutschland ein Spielrecht beantragen:

Für Jugendliche zwischen 12-18 Jahren, die ein Spielrecht in einem bayerischen Fußballverein beantragen, wird eine **Zusatzserklärung benötigt** → siehe unten angegebenen Internetlink!

Anforderungen einzelner (ausländischer) Nationalverbände über die grundsätzlichen Angaben hinaus: Siehe Internet: www.bfv.de → Spielbetrieb → Pässe & Vereinswechsel → Sonderbestimmungen

- Name der Eltern	Vorname Vater:
	Nachname Vater:
	Vorname Mutter:
	Nachname Mutter:
- Letzter Wohnort im Ausland:	
- Name des letzten Vereins im Ausland:	
Spielerpass des letzten Vereins beigelegt: ☐ ja ☐ nein	

An den
Bayerischen Fußball-Verband e.V.
- Passabteilung -

80323 München

Einverständniserklärung des Mitglieds

zur Verwendung der persönlichen Daten und des Spielerfotos
(bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

Daten des Spielers / der Spielerin:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum

Freiwillige Angabe: Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1. Hinweise zur Notwendigkeit des Fotos und der persönlichen Daten

Im Zusammenhang mit einem Fußballspiel muss überprüft werden, ob ein Spieler / eine Spielerin für diese Mannschaft spielberechtigt ist. Dazu wird u.a. auch ein Spielerfoto benötigt. Da diese Überprüfung des Spielrechtes auch online im DFBnet erfolgen kann, ist es zwingend notwendig, dass das Foto in das DFBnet hochgeladen wird. Ohne dieses Foto und das Hochladen desselben ist eine diesbezügliche Überprüfung des Spielrechtes nicht möglich. Gleiches gilt für die persönlichen Daten (Vorname, Nachname und Geburtsdatum).

2. Nutzung des Fotos und der persönlichen Daten

Das Spielerfoto ist für folgende Personen sichtbar:

- Alle Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft (6 Wochen)
- Alle Mannschaftsverantwortlichen der Gastmannschaft (6 Wochen)
- Schiedsrichter (ggf. der Ersatzschiedsrichter) eines Spieles zwischen beiden Mannschaften (6 Wochen)
- Der/die zuständige Staffelleiter/in und ggf. sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in
- Im Falle eines sportgerichtlichen Verfahrens: die entsprechenden Sportrichter/innen
- DFBnet-Administratoren der DFB GmbH und des BFV.

3. Datenschutz

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des BFV sowie des DFB bzw. der DFB GmbH, die Zugriffe auf diese Daten und das Foto haben, haben eine Datenschutzerklärung unterschrieben, die gewährleistet, dass keine zweckwidrige Verwendung und Weitergabe stattfindet. Der BFV gewährt eine sachgerechte Verwendung auch im Rahmen des § 4 Abs. 13 der Satzung:

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- *der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,*
- *der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und*
- *der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.*

Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Vereine übertragen ihre sich aus § Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h DS-GVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

Eine Funktion zum Herunterladen des Bildes aus dem DFBnet ist nicht gegeben. Gespeichert wird das Foto (und alle weiteren Daten des DFBnet) in einem Rechenzentrum in Deutschland. Auftraggeber ist DFB GmbH. Der BFV wiederum hat DFB GmbH beauftragt, die Bilder dort zu speichern. Der BFV hat dabei mit DFB GmbH eine „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“ abgeschlossen, die unter anderem festlegt, dass die Daten vor Verlust und Missbrauch geschützt werden. Die vertraglich geregelte Zugriffskontrolle sieht unter anderem vor, dass DFB GmbH dafür Sorge trägt, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können.

4. Speicherdauer der Fotos und der persönlichen Daten

Die Fotos werden als Referenzen zum jeweiligen Spielbericht gespeichert. Dies ist notwendig, um ggf. Nachweise für die Sportgerichtsbarkeit führen zu können, wenn Spielerfotos z.B. bewusst vor Spielen manipuliert werden. Für etwaige Sperren ist es daher notwendig, dass die Spielerfotos auch im Nachhinein eingesehen werden können.

5. Nutzungsrecht des Fotos

Die im Weiteren erwähnte Zusicherung, über die Bildrechte (insbesondere das Nutzungsrecht) zu verfügen, bedeutet (vereinfacht), dass der Spieler alle Rechte an dem Bild besitzt und die Nutzung des Bildes für die Spielrechtsüberprüfung erlaubt. Insbesondere bei Fotos von professionellen Fotografen ist dieses zu überprüfen, z.B. aber auch beim Download aus dem Internet. Bei selbst erstellten Fotos liegen die Rechte im Allgemeinen beim Fotografen. Diese Hinweise ersetzen jedoch selbstverständlich keine Rechtsberatung.

Um die oben genannte Spielrechtprüfung durchführen zu können, ist daher folgender Passus zu überprüfen und die entsprechende Option auszuwählen (Pflichtfeld bei zur Verfügung gestelltem Foto):

Der Spieler / die Spielerin (im Fall von Minderjährigen beide gesetzlichen Vertreter *) sichert zu, über alle Bildrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte zu verfügen, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zeitlich und räumlich unbefristet zu speichern. Der Unterzeichnende ist ausdrücklich mit der vorgenannten Nutzung des Bildes einverstanden und willigt der zweckgebundenen Verarbeitung, Nutzung und Speicherung im vorgenannten Sinne ein.

☐ **JA**

☐ **NEIN**

Ort, Datum

Unterschrift des Spielers / der Spielerin

Im Fall von Minderjährigen unter 16 Jahren bitte Unterschrift beider gesetzlichen Vertreter
*(Sollte nur ein gesetzlicher Vertreter vorhanden sein, bitte angeben.)

Zusätzlich zur oben genannten Überprüfung des Spielrechtes können das Foto und die persönlichen Daten auch genutzt werden, um in Print- und Online-Medien zu erscheinen. Sollte dies gewünscht sein, so ist die folgende, **freiwillige Zusatzoption** (auf Seite 4) entsprechend anzukreuzen.

Freiwillige Zusatzoption ohne Einfluss auf die Erteilung eines Spielrechts

Der Spieler / die Spielerin (im Fall von Minderjährigen beide gesetzlichen Vertreter) willigt hiermit ein, dass das zur Verfügung gestellte Lichtbild und die persönlichen Daten (Vor- und Nachname) durch den

(Name des Vereins),

dem Bayerischen Fußball-Verband e. V. und die DFB GmbH in Print- und Online-Medien, wie z.B. auf den Internet-Seiten des Vereins, des Verbandes und auf der Online-Plattform BFV.DE einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote, des Druckerzeugnisses im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden darf.

☐ JA

☐ NEIN

Die Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Spieler / die Spielerin oder gesetzlichen Vertreter widerrufbar.

Der Widerruf kann gegenüber dem aktuellen Verein oder nach einer entsprechenden Selbstregistrierung in der BFV-App durch den Spieler bzw. die Spielerin online erfolgen. Im Falle eines Widerrufs gegenüber dem Verein muss durch den Verein das Veröffentlichungskennzeichen im DFBnet unverzüglich entfernt werden.

Jede/r Spieler/in hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Ort, Datum

Unterschrift des Spielers / der Spielerin

Im Fall von Minderjährigen unter 16 Jahren bitte Unterschrift beider gesetzlichen Vertreter

*(Sollte nur ein gesetzlicher Vertreter vorhanden sein, bitte angeben.)